

Stand: 4. Juni 2024

In Kraft gesetzt	Juni 2024
Überprüfung	Juni 2024
Nächste Überprüfung	Juni 2025
Zuständigkeit	AV

## **Informationen für Besucherinnen und Besucher sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Datenverarbeitung durch die JVA Fuhlsbüttel sowie das Amt für Justizvollzug und Recht**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die

Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel  
Suhrenkamp 92  
22335 Hamburg

Den Datenschutzbeauftragten der Hamburgischen Justizvollzugsbehörden erreichen Sie unter der Anschrift:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Datenschutzbeauftragter der Justizvollzugsbehörden  
Drehbahn 36  
20354 Hamburg  
[jvdatenschutz@justiz.hamburg.de](mailto:jvdatenschutz@justiz.hamburg.de)

Ihre Daten werden verarbeitet, soweit es für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugsbehörden erforderlich ist. Darunter fallen beispielsweise die Identitätsfeststellung beim Betreten einer Justizvollzugsbehörde sowie das Erfassen des Betretens selbst, die Kontaktaufnahme zu einer Justizvollzugsbehörde zum Beispiel im Rahmen von Auskunftsanfragen und Beschwerden und die Bearbeitung von Zahlungsaufträgen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. b), c) und e) der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO), das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) und das Hamburgische Justizvollzugsdatenschutzgesetz (HmbJVollzDSG).

Ihre Daten können unter anderem in Gefangenenpersonalakten, Generalakten, Pfortenbüchern, Besucherlisten sowie in IT-gestützten Fachverfahren erfasst bzw. gespeichert werden. In unbedingt erforderlichen Fällen können Ihre Daten zu Testzwecken von IT-Programmen in sog. Testumgebungen verarbeitet werden. Dies geschieht nur in Ausnahmefällen, ist auf ein absolutes Minimum begrenzt und erfolgt unter bestimmten Rahmenbedingungen. Sofort nach Beendigung der Tests werden alle personenbezogenen Daten in der Testumgebung gelöscht.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach dem HmbJVollzDSG sowie dem Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsgesetz in Verbindung mit der Hamburgischen Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung. Danach sind beispielsweise in Dateisystemen gespeicherte Daten in der Regel 5 Jahre nach Entlassung des Gefangenen, dessen Freiheitsentziehung zur Erhebung Ihrer Daten führte, zu löschen. Eine Gefangenenpersonalakte wird nach der Entlassung eines Gefangenen 10 Jahre aufbewahrt.

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (§ 32 HmbJVollzDSG, Art. 15 DS-GVO);
- Recht auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 16 DS-GVO);
- Recht auf Löschung unrechtmäßig gespeicherter personenbezogener Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 17 DS-GVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung bestimmter zu Ihrer Person gespeicherter Daten (§ 33 HmbJVollzDSG, Art. 18 DS-GVO);
- Bei Datenverarbeitungen nach der Datenschutz-Grundverordnung das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO).

Die genannten Rechte können unter bestimmten Voraussetzungen beschränkt werden. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen die Justizvollzugsbehörden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Sollten Sie der Meinung sein, durch die Justizvollzugsbehörden bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, haben Sie das

- Recht auf Beschwerde beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (§ 35 HmbJVollzDSG, Art. 77 DS-GVO).

Die Anschrift des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit lautet:

Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Ludwig-Erhard-Straße 22  
20459 Hamburg.

Die Anstaltsleitung